

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012, hat der Rat der Stadt Bad Fallingbommel in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Fallingbommel sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Bad Fallingbommel gegen den Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren als entgeltliche Pflichtaufgaben für Einsätze und Leistungen nach § 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Einsätze nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren können nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG insbesondere erhoben werden für:
 - a) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - c) freiwillige Einsätze,
 - d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarmierung).
 - f) Ausrücken der Feuerwehr nach missbräuchlicher Alarmierung.
- (2) Die Stadt Bad Fallingbommel kann auch bei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Bst. a) bis d) unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
 - a) Kosten für Sonderlöschmittel und –einsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung;
 - b) Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

- (3) Soweit Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser anstelle einer Gebühr erhoben.

§ 3 freiwillige Einsätze

- (1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Zu den Einsätzen nach Abs. 1 gehören unter anderen:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - b) Bergen und Einfangen von Tieren;
 - c) das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - f) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung;
 - g) Einrichten einer Straßensperrung;
 - h) Bergung oder Absicherung von Sachen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenschuldner bei Leistungen nach dem § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 1 Bst. a) dieser Satzung ist abweichend von § 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG Gebührenschuldner derjenige, welcher Verursacher ist. Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Kostenersatzpflicht bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung bestimmt sich ebenfalls nach dem § 29 Abs. 4 NBrandSchG. In Fällen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung bestimmt sich die Kostenersatzpflicht nach § 30 Abs. 1 Satz NBrandSchG.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge für bestimmte Leistungen ausgewiesen sind, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Jede angefangene halbe Stunde gilt erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 6 Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten/Verbrauchsmaterial. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Bst. e) zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Bad Fallingb. haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gebührensatzung und der Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03.06.1985 i. d. Fassung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, den 15.12.2015
Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin
T h o r e y

**Kostentarif gem. § 5 der Satzung der Stadt Bad Fallingbostal über die Erhebung von
Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen
Pflichtaufgaben**

1.) Personaleinsatz

1.1 Einsatzstunden und Sicherheitswachen

je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je angefangene halbe Stunde	22,50 €
--	---------

1.2 Kosten für Verpflegung

Die Gesamtkosten erhöhen sich für die Einsatzverpflegung des Personales bei Einsätzen

von 3-6 Stunden um	8,00 €
über 6 Stunden um	15,00 €

2.) Sachleistungen

Inanspruchnahme von Fahrzeugen je angefangene halbe Stunde der Fahrzeugklasse

Löschfahrzeuge (TLF, LF, TSF)	250,00 €
Einsatzleitwagen (ELW, MTW, MZF)	80,00 €
Sonderfahrzeuge (RW, GW, HRF)	500,00 €

3.) Fehlalarme

Bei Fehlalarmen, die beispielsweise durch Auslösen einer Brandmeldeanlage (ohne tatsächlicher Brand) verursacht wurden, wird eine Kostenpauschale festgesetzt in Höhe von (ausgenommen Rauchwarnmelder i. S. d. § 44 Abs. 5 der Nds. Bauordnung)	1.500,00 €
---	------------

4.) Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art werden nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen + 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.

5.) Entsorgung

Die Entsorgung von Ölbinde- Säurebinde-sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6.) Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (u.a. Bagger, Radlader etc.) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.